

ZH_OBERGERICHT LF150048 vom 9. Oktober 2015

ZH Obergericht, 2015-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF150048

FR: ZH_OBERGERICHT LF150048 du 9 octobre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT LF150048 del 9 ottobre 2015

Erwägungen

E. 1

Am tt.mm.2015 verstarb die in Winterthur wohnhaft gewesene B._____. Die Erblasserin hatte am 8. November 2005 verfügt, dass sie unter Ausschluss der gesetzlichen Erben vier Personen, darunter die Berufungsklägerin, als Erben einsetze. In einer späteren letztwilligen Verfügung vom 1. Januar 2008 bestimmte sie sodann, dass ihre Betreuerin (Nichte) ihr Seniorensparkonto bei der Migrosbank erhalte. Das Einzelgericht in Erbschaftssachen am Bezirksgericht Winterthur eröffnete die Testamente und ordnete mit Urteil vom 20. August 2015 unter anderem an, dass den eingesetzten Erben auf Verlangen der auf sie lautende Erbschein ausgestellt würde, sofern ihre Berechtigung nicht innert dreissig Tagen ab Zustellung des Urteils durch schriftliche Eingabe ans Einzelgericht ausdrücklich bestritten werde (act. 3 = act. 6, Dispositivziffer 3).

E. 2

Gegen dieses Urteil erhob die Berufungsklägerin am 3. September 2015 (Datum Poststempel) rechtzeitig Berufung (act. 7, act. 4). Mit Verfügung vom 9. September 2015 wurde ihr einerseits eine Nachfrist angesetzt, um eine Prozedessführungsvollmacht lautend auf ihren Rechtsvertreter beizubringen und andererseits wurde ihr Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses für das hiesige Verfahren angesetzt (act. 8). Innert Frist reichte die Berufungsklägerin die Vollmacht ein und stellte ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (act. 12-14). Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 1-4). Die Sache erweist sich als spruchreif.

E. 3

Schriftliche Mitteilung an die Berufungsklägerin sowie an das Einzelgericht in Erbschaftssachen des Bezirksgerichts Winterthur, je gegen Empfangschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

- 7 -

E. 4

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert liegt über Fr. 30'000.-. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II.

Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: Dr. M. Isler versandt am: 12. Oktober 2015

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.